Tax Newsletter



Januar 2021 (2)

Nachfolgend möchten wir Ihnen in Stichpunkten einen Überblick über ausgewählte steuerliche Änderungen im Bereich Lohnsteuer geben:

- Durch den rückwirkend ab dem 01.01.2020 neu eingeführten § 8 Abs. 4 EStG wurde das Zusätzlichkeitserfordernis neu definiert. Danach werden Leistungen des Arbeitgebers nur dann "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet oder dieser zugunsten der Leistung herabgesetzt wird. Entgegen der Rechtsprechung des BFH ist nicht mehr die Zweckgebundenheit maßgeblich.
- Die Finanzverwaltung hat ihr umfangreiches Anwendungsschreiben zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten überarbeitet. Neben der Einarbeitung der aktuell geltenden Beträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Sachbezugswerte reagiert das BMF insbesondere auf die Rechtsprechung des BFH zur ersten Tätigkeitsstätte, Mahlzeitengestellung und doppelte Haushaltsführung.
- Mit Wirkung ab dem VZ 2020 sind bestimmte Gesundheitsleistungen des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, steuerfrei, soweit sie 600 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn wurden die Begriffe "Sachbezug Gutschein oder Geldkarte" gesetzlich neu definiert. Ein Beispiel für einen Sachbezug sind Karten von Online-Händlern, soweit diese ausschließlich zum Bezug von Waren der eigenen Produktpalette berechtigen. Geldkarten mit Barauszahlungsfunktion stellen dagegen Geldleistungen dar. Das hierzu geplante BMF-Schreiben (Entwurf vom 12.6.2020) liegt bisher noch nicht vor. In Diskussion ist eine Nichtbeanstandungsregelung für 2020/2021.
- Für E-Dienstwagen werden weitere Begünstigungen gewährt. Danach ist die Bemessungsgrundlage für rein elektrische Kraftfahrzeige nur mit einem Viertel anzusetzen, wenn der Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 EUR beträgt; dies gilt allerdings nicht für Zwecke der Umsatzsteuer.
- Der Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads bleibt nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfrei, falls der Vorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Bei Nichtvorliegen der Steuerfreiheit wird ab 2020 auch für (E-)Bikes die Viertelung der Bemessungsgrundlage gewährt.
- Aufgrund der Corona-Krise können Arbeitgeber Sonderzahlungen bis 1.500 EUR steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die Reglung ist bis Mitte 2021 verlängert worden.
